

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB
18.-29.01.2010 - 2. Offenlegung -

ZNr	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme		
		Datum	Einwand/Hinweis	
			nein	ja
1	Regierungspräsidium Kassel 34117 Kassel, Steinweg 6			
1.1	27.1 Naturschutz und Landschaftspflege	03.02.2010		x
1.2	31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasser- schutz	25.01.2010	x	
1.3	31.5 Altlasten, Bodenschutz	18.01.2010	x	
2	Zweckverband Raum Kassel 34117 Kassel, Mauerstraße 11	27.01.2010		x
3	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	25.01.2010	x	
4	Städtische Werke AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	19.01.2010	x	
5	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK	21.01.2010		x
6	BUND Kassel bund.kassel@gmx.de	28.01.2010 15.02.2010		x x
7	Stadt Kassel, Untere Naturschutzbehörde Bosestraße 15, 34121 Kassel	29.01.2010		x
8	Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden Kasseler Straße 5, 34346 Hann. Münden	21.01.2010		x
9	TÜV Hessen Knorrstraße 36, 34121 Kassel	27.01.2010	x	
10	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	25.01.2010	x	
11	Polizeipräsidium Nordhessen Grüner Weg 33, 34117 Kassel	25.01.2010	x	
12	Verband Hessischer Fischer e. V. Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel	31.01.2010	x	

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
1.1	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Naturschutz und Landschaftspflege Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	
	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in der Bauleitplanung zwingend am Satzungsbeschluss teilnehmen. Hierzu ist es notwendig, sie darzustellen. Ich gehe davon aus, dass die naturschutzrechtlichen Erfordernisse wie besprochen und vereinbart im Rahmen eines konkreten und verbindlichen Vertrages öffentlich-rechtlicher Natur geregelt werden.</p>	<p>Ein öffentlich rechtlicher Vertrag ist wie am 15.12.2009 besprochen nicht erforderlich. „Die Zweckmäßigkeit eines städtebaulichen Vertrages erscheint fraglich, da die KVV keine Verpflichtungen der Stadt übernehmen soll.“ (Zitat Protokoll) Die Ahnarenaturierung ist als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB im Bebauungsplanverfahren verankert. Mit der Beschlussfassung zum Bebauungsplan erfolgt auch ein Beschluss der externen Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Schaffung von Retentionsraum, der zu Baubeginn erfolgt sein muss, ist eine wasserrechtliche Verpflichtung, die nicht gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden kann (s. a. § 16 BNatSchG neu). Für mich ist nicht nachvollziehbar, ob die in der Anlage 3 zum Umweltbericht, Bereich 4: Ahna, in Ansatz gebrachten temporären bzw. naturnahen Gewässer wasserrechtlicher Retentionsraum oder tatsächlich naturschutzrechtliche Kompensation sind. Es ist zu klären und darzustellen, welcher Anteil welcher rechtlichen Verpflichtung anzurechnen ist. Hierzu wäre eine kartographische Darstellung dienlich, die am Verfahren teilnimmt. Die in dieser Größe leider kaum aussagefähige Karte auf S. 48 des Umweltberichtes könnte hierzu als Grundlage dienen.</p>	<p>Bislang sind wir davon ausgegangen, dass der wasserrechtliche Ausgleich zeitnah zu erfolgen hat. In einer Besprechung beim RP im November 2009 wird eine Fertigstellung der Ahnarenaturierung erst in 2012 als unproblematisch angesehen.</p> <p>Der § 16 BNatSchG ist nicht einschlägig, da eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen hier nicht vorliegt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung sowie den Ausführungen der Begründung wird die Funktion der Ahnarenaturierung als Ausgleich als auch als Bereitstellung von Retentionsraum deutlicher herausgestellt.</p> <p>Eine kartographische Differenzierung zwischen wasserrechtlich relevanten Maßnahmen einerseits und naturschutzrechtlich relevanten andererseits ist nicht möglich, da sie sich räumlich und sachlich überlagern. Somit ist die Differenzierung nach der Funktion der Maßnahme ist somit weder rechtlich erforderlich noch inhaltlich möglich.</p> <p>Eine andere rechtliche Einschätzung würde die Planung nicht ändern: Sofern die Rechtsauffassung der Stellungnahme zutreffen würde, würde die</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
		<p>Stadt auf die Ahnarenaturierung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme verzichten. Das damit in der naturschutzrechtlichen Quantifizierung des Eingriffes bzw. des Ausgleichs auftretende Ausgleichsdefizit würde hingenommen. Dies wäre gerechtfertigt, da tatsächlich die Ahnarenaturierung auf jeden Fall umgesetzt werden muss und eine positive Wirkung im Sinne des Naturschutzes entfalten kann.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
	<p>Ebenfalls auf der S. 48 findet sich die Feststellung, dass sich noch nicht alle Flächen im Eigentum der Stadt Kassel befinden. Dies steht konträr zur früheren Aussage in der Besprechung am 29.10.2009 (s. Protokoll), dass sich die Flächen für Retentionsraum im Eigentum der Stadt Kassel befinden.</p>	<p>Lediglich das Flurstück 31/1 befindet sich noch nicht im Eigentum der Stadt, Erwerbsverhandlungen werden derzeit geführt. Sofern der Erwerb nicht gelingen sollte, kann die Planung ohne qualitative Abstriche geringfügig modifiziert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fachbeitrag und die Begründung werden entsprechend konkretisiert.</p>
	<p>In Teil A des Bebauungsplanes ist der Uferbereich der Fulda als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Dies ist nicht vereinbar mit dem Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (neu). Somit sollte auf diese Festsetzung verzichtet aber die T-Fläche durch den Zusatz „gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG“ gekennzeichnet werden.</p>	<p>Der Schutzstatus der T-Fläche ist bereits in der Festsetzung durch Text Nr. 4.1, allerdings nach §31 HeNatG, dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Zweckbestimmung Parkanlage entfällt. Die Festsetzung durch Text Nr. 4.1 wird wie folgt geändert (1. Satz): „... Schutz und Entwicklung des Ufergehölzes mit landseitiger Hochstaudenflur“. Der gesetzliche Biotopschutz wird als nachrichtliche Übernahme textlich erwähnt.</p>
	<p>Auf S. 29 des Umweltberichtes Punkt 3.3, zweiter Satz wird verkannt, das gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine ersatzlose Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung besteht.</p>	<p>In Zone II des Landschaftsschutzgebietes sind spezifische Erholungs- und Freizeitnutzungen grundsätzlich zulässig. Von daher kann von einer ersatzlosen Rückbauverpflichtung nicht ausgegangen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Fußnote auf S. 36 des Umweltberichtes sollte ergänzt werden um den Zusatz „... und die zugleich über die Belange des Arten- und Biotopschutzes entscheidet.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Der letzte Satz auf S. 50 des Umweltberichtes</p>	<p>An der Stelle werden lediglich die Wert-</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	<p>verkennt, dass ein junger Baum auch nicht mittelfristig die Funktion eines alten Baumes ersetzen kann. Somit kommt es zeitweise zu einem Kompensationsdefizit, das allerdings meines Erachtens im Hinblick auf die gesamten Ausgleichsmaßnahmen vernachlässigt werden kann.</p>	<p>punkte nach der Kompensationsverordnung gegenübergestellt. Die qualitativen Einschätzungen finden sich in den vorstehenden Kapiteln. Dass es sich bei den alten Bäumen zum großen Teil um standortfremde Arten handelt, wird der ökologische Verlust mittelfristig als nicht unerheblich eingeschätzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Das neue Bundesnaturschutzgesetz wird ohne Übergangsfristen am 01. März 2010 in Kraft treten. Aus diesem Grund sollten die im Umweltbericht genannten alten Paragraphennummern geändert werden, beispielsweise auf S. 40 der § 42 in den neuen § 40.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Fachbeitrag werden die Änderungen vorgenommen, der Bebauungsplan wird um einen redaktionellen Hinweis auf das ab 01.03.2010 geltende BNatSchG i. d. F. vom 29.07.2009 ergänzt.</p>
<p>2</p>	<p>Zweckverband Raum Kassel 34117 Kassel, Mauerstraße 11</p>	
	<p>In Abstimmung mit dem Verbandsmitglied Stadt Kassel läuft als Parallelverfahren die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK-07 „Auebad“. Diese wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2009 beschlossen und wird nun dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die Reduzierung der „Flächen für den Gemeinbedarf“ bewegen sich innerhalb des vom FNP-Änderungsverfahren abgedeckten Rahmens, der in intensiven Gesprächen zwischen der Stadt Kassel, dem ZRK und den Genehmigungsbehörden abgestimmt wurde.</p> <p>Durch die erfolgte Änderung der textlichen Festsetzungen kann mögliches Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit als empfindlich qualifizierten Schutzgütern minimiert werden. Diese gilt insbesondere im Zusammenhang mit den eingefügten Abschnitten „Untersuchung ÖPNV-Erschließung“ und „Lichtimmissionsberechnung Neubau Auebad“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5</p>	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel</p>	
	<p>Unsere bisherige Stellungnahme bleibt unverändert (siehe unser Schreiben vom 11. November 2009).</p>	<p>Die Stellungnahme vom 11.11.2009 lautete: „ Von Seiten der gewerblichen Wirtschaft ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen. Unsere Stellungnahme basiert allerdings auf der Aussage der</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
		<p><i>Planungsunterlagen, dass es keinen echten Alternativstandort gibt. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht wäre der Standort am Hauptbahnhof wesentlich besser geeignet und würde erheblich zur Aufwertung dieses Innenstadtbereichs beitragen. Sollten sich die Fakten zu den Alternativstandorten im Vergleich zur ursprünglichen Planung geändert haben, wäre eine erneute Prüfung sinnvoll."</i></p> <p>Es sind umfangreich Alternativstandorte geprüft worden (siehe Begründung Nr. 2.4.4 und 4.1). Für den untersuchten Standort Hauptbahnhof sind keine Veränderungen bei den beurteilten Kriterien aufgetreten, die eine Neubewertung erforderlich machen. Die kürzlich in der Öffentlichkeit gemachten Aussagen der DB AG zu diesem Thema haben keinen Einfluss auf die Bewertung des Standortes.</p> <p>Durch das gewerbliche Umfeld ist der Hauptbahnhof als attraktiver Standort für ein Kombibad mit Freibadanteil nicht geeignet. Der Grunderwerb wäre gegenüber dem Standort Auebad mit Kosten und zusätzlicher Verfahrenszeit verbunden gewesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
6	BUND Kassel , Kreisgeschäftsstelle Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
	Stellungnahme vom 28.01.2010:	
	Die bisherigen Argumente in den abgegebenen Stellungnahmen werden aufrecht erhalten. Die von der Stadt Kassel vorgenommene Abwägung der Anregungen des BUND zu den Fragen und der Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Hessischen Wassergesetzes ist nicht stichhaltig. Die Anregungen des BUND konnten seitens der verfahrensführenden Behörde nicht entkräftet werden, das Abwägungsergebnis ist nicht korrekt. So resultierte zum Beispiel in der Abwägung des Arguments aus der Anregung (Schreiben des BUND vom 29.10.2009) zur Frage der Unvereinbarkeit des Vorhabens und seiner rechtlichen Wertung mit dem Hessischen Wassergesetz mit dem Ergebnis: „Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen“.	Die Argumente aus den Stellungnahmen des BUND wurden ausführlich von der Stadt Kassel gewürdigt und behandelt (siehe Anlage 8.4: „Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit“, zu Nr. 7). Es ist hier nicht stichhaltig dargelegt, warum die Behandlung der Stellungnahme nach Ansicht des BUND nicht korrekt sein soll. Der Schluss, den wasserrechtlichen Bedenken des BUND nicht zu folgen und „den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen“, beruht - anders als hier behauptet - auf einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Argumenten des BUND. Diese Argumente wurden dabei durchaus entkräftet. Die wasserrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens nach §14 Abs. 3 HWG wird von der Oberen Wasserbehörde geteilt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Das Ergebnis der Abwägung zu der Frage der Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung durch eine vorgelagerte, nachvollziehbare Standortalternativprüfung ist nicht korrekt und geht von falschen Annahmen aus. Die nach der politischen Setzung des Standorts Fuldaaue nachträglich erweiterten Betrachtungen zu den Alternativstandorten sind fachlich unzulänglich und nicht ergebnisoffen. Die vom Zweckverband Raum Kassel vorgenommene Standortverträglichkeitsuntersuchung und Bewertung kam, fachlich bisher nicht widerlegt, zum Ergebnis, dass der Standort Fuldaaue der aus naturschutz- und landschaftsplanerischer Sicht am schlechtesten geeignete ist.</p>	<p>Die Behauptung, die Alternativenprüfung sei im Ergebnis nicht korrekt, gehe von falschen Annahmen aus, sei fachlich unzulänglich und nicht ergebnisoffen gewesen, wird in der Stellungnahme nicht belegt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den geäußerten Bedenken ist daher nicht möglich. Die Behauptungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Betrachtung aller einzubeziehenden Aspekte in der aktuellen Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung zeigt: „Die Abwägung der Nutzung der potenziellen Vorteile eines Standortes Auedamm für ein Kombibad gegen die an diesem Standort zu wahren Naturpotentiale fällt daher unter der Voraussetzung einer stringenten Anwendung von Minimierungsmaßnahmen für nachteilige Auswirkungen auf diese Naturgüter zugunsten des Baus des Kombibades aus“ (Begründung S. 6).</p> <p>Die Entscheidung für den Standort Auebad ist demnach nicht zu beanstanden. Die Bewertung der Standortalternativen wurde im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren abschließend behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die in der Plandarstellung auf den Baukörper reduzierte „Fläche für den Gemeinbedarf“ lässt den Plan etwas grüner erscheinen, ändert substantiell in der Sache leider gar nichts. Die gesamte „Fläche für den Gemeinbedarf“ liegt weiterhin im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, ein kleiner Teil [...] nach wie vor in der Hochwasserabflusszone. Diese Darstellungskosmetik lehnt der BUND ab, die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach dem Hessischen Wassergesetz wird weiterhin negativ eingeschätzt.</p>	<p>Die Änderung der Flächenfestsetzung folgt einer Anregung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 31.2 vom 05.11.2009 und Dezernat 27.1 vom 18.11.2009 sowie des Zweckverbandes Raum Kassel vom 16.11.2009.</p> <p>Die Einschätzung der Stellungnahme bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der BUND fordert alle Beteiligten des Verfahrens auf, dem interessengeleiteten Versuch der Stadt Kassel, die nicht zu bestehende Prüfung nach den Kriterien des § 14 (2) Hessischen Wassergesetz zu umgehen, zurückzuweisen. Hierzu wird der BUND eine gutachter-</p>	<p>Zum Wasserrecht siehe oben.</p> <p>Die Behauptungen der Stellungnahme werden nicht weiter belegt. Eine planungsrechtlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit den geäußerten Bedenken ist daher nicht möglich. Die Behauptun-</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	<p>liche Stellungnahme eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht im Verfahren nachreichen.</p> <p>Die Stadt Kassel versucht ein dem Hochwasserschutz entgegenwirkendes Vorhaben, das für keinen privaten Bauherren genehmigungsfähig wäre, über eine vermeindliche Lücke im Wassergesetz durchzusetzen. Wenn das Hessische Wassergesetz in seiner Eindeutigkeit durch eine Kommune dermaßen uminterpretiert wird, darf dies im Interesse der Flussanlieger, des materiellen Hochwasserschutzes und der Ökologie der Gewässer und ihrer Auen keinen Erfolg haben.</p> <p>Der BUND fordert, für das Vorhaben auf dieser Fläche keine Ausnahmegenehmigung vom Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet nach HWG) und vom Landschaftsschutz (LSG nach HeNatG) auszusprechen und den Bau auf einen geeigneteren Standort zu verlagern.</p>	<p>gen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme vom 15.02.2010:</p>	
	<p>Folgendes Gutachten bestätigt unsere Rechtsposition dahingehend, dass der beabsichtigte Bebauungsplan an diesem Standort rechtswidrig ist und gegen das Hochwasserschutzrecht verstößt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind eindeutig nicht erfüllt. [...]</p> <p>„1. Nach §14 Abs. 1 HWG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne zunächst unzulässig. Nach dem Entwurf des Bebauungsplanes sind Festsetzungen für Gemeinbedarfs- und Sportflächen sowie weitere Festsetzungen geplant. Damit liegt eine geplante Ausweisung ines neuen Baugebietes vor. Der Hinweis auf die BauNVO seitens der Stadt Kassel ist rechtsfehlerhaft, denn eine Bezugnahme auf die Baunutzungsverordnung ist §14 HWG fremd und daher schon im Ansatz verfehlt. Von einer Neuausweisung kann nur dann keine Rede sein, wenn lediglich durch Bauleitplanung der Status Quo planungsrechtlich gesichert werden soll. Ein solcher Fall liegt ersichtlich nicht vor.</p> <p>2. In den Absätzen 2 und 3 sind Ausnahmen zum Planungsverbot des §14 HWG geregelt. Während Absatz 2 die Ausnahmen für die „eigentlich“ verbotene Bauleitplanung regelt, gilt Absatz 3 für Ausnahmegenehmigungen im Rahmen bestehender Baugebiete, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Außenbereich. Absatz 3 setzt bestehende Baugebiete voraus. Im Fall des Auebades geht es</p>	<p>Die Stellungnahme ist 16 Tage nach Fristablauf eingegangen.</p> <p>Die wasserrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens nach §14 Abs. 3 HWG wird von der Oberen Wasserbehörde geteilt (Stellungnahmen vom 05.11.2009 und 25.01.2010).</p> <p>Die hier genannten Argumente wurden bereits in der Stellungnahme des BUND vom 29.10.2009 vorgebracht und der Abwägung unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	<p>aber gerade um die Frage, ob ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden darf.</p> <p>Die Begründung der Stadt, §14 Abs. 3 BauGB [gemeint ist HWG] sei für das von ihr geplante Bebauungsplanverfahren anwendbar, ist angesichts der eindeutigen Struktur des §14 BauGB [gemeint ist HWG] offensichtlich verfehlt und daher sehr überraschend. [...]</p> <p>Die hier vertretene Rechtsauffassung wird offensichtlich auch von Teilen des Regierungspräsidiums Kassel geteilt. Denn das Dezernat 31.2 (Hochwasserschutz) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Ausweisung nur dann genehmigt werden könne, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die nur in §14 Abs. 2 WHG [gemeint ist HWG] genannt sind.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für eine Ausnahme zum Planungsverbot des §14 Abs. 1 ist nur Absatz 2 einschlägig. 2. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, war nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Nach überschlägiger Prüfung dürfte es aber ein außerordentlich schwieriges Unterfangen für die Stadt darstellen, das Vorliegen der Voraussetzungen zu beweisen. 3. Solange die Voraussetzungen von §14 Abs. 2 HWG nicht vorliegen, stellt §14 Abs. 1 HWG ein unüberwindliches Planungshindernis für den Bebauungsplan dar. Weder ein Bebauungsplan noch ein diesbezüglich vorbereitender Flächennutzungsplan wären ohne das Vorliegen einer Befreiungs- bzw. Ausnahmelage genehmigungsfähig. 	
7	<p>Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt Bosestraße 15, 34121 Kassel</p>	
	<p>Im Hinblick auf die Festsetzung 7 [gemeint ist 5.3] geben wir folgenden Hinweis: Nach dem Wortlaut der Festsetzung sind u. U. herausragende Einzelveranstaltungen im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zulässig bzw. bedürfen einer planungsrechtlichen Befreiung. Sofern dies nicht gewollt ist, müsste die Festsetzung ergänzt werden (z. B. ...davon unbeschadet sind Einzelveranstaltungen ausnahmsweise zulässig, sofern...). Naturschutzrechtlich sind über die reguläre Nutzung hinausgehende Veranstaltungen genehmigungsbedürftig. Wir schlagen vor, die Festsetzung im Hinblick auf diesen Aspekt zu prüfen.</p>	<p>Sonderveranstaltungen im Außenbereich nach 22 Uhr bedürfen einer Einzelgenehmigung durch das Ordnungsamt bzw. ab 1000 Personen durch die Bauaufsicht. In der Genehmigung wird jede Veranstaltung als Einzelfall unter bau-, immissionschutz- und naturschutzrechtlichen Aspekten beurteilt und mit Auflagen versehen. Eine allgemeine Regelung zu Sonderveranstaltungen im Bebauungsplan ist daher nicht sinnvoll und erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
8	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Hannoversch Münden Kasseler Straße 5, 34346 Hann. Münden</p>	
	<p>Bei der Herstellung des Hochwasser-Retentionsraumausgleiches der Ahnamündung sind folgende Bedingungen und Auflagen in Ihrer Genehmigung aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Errichtung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. 2. Das WSA ist vom Baubeginn und der Fertigstellung der Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen und an der Abnahme zu beteiligen. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Hann. Münden, Gimter Straße 29a, 34346 Hann. Münden, Tel. 05541/999910 zu beantragen. 3. Werden durch die Maßnahme, deren Betrieb in der Wasserstraße Fulda Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen. 4. Nach Abschluss der Arbeiten sowie bei besonderen Ereignissen ist das Flussbett der Fulda im Mündungsbereich der Ahna nach Ermessen des Außenbeamten im Bereich der Baustelle abzusuchen. Dabei festgestellte Schifffahrtshindernisse, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind vom Genehmigungsinhaber zu entfernen. 5. Die vorhandenen Grenz-, Polygon-, Hektometer- und Höhenfestpunkte sowie ggf. Schifffahrtszeichen sind zu erhalten. Eine Umsetzung oder Beseitigung darf nur nach Zustimmung durch das WSA Hann. Münden erfolgen. 	<p>Die Hinweise betreffen das Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p>

gez. Spangenberg

Kassel, den 16.02.2010